

ANTRAG

Nr. 9

des Ausschuss für Leistungssport des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.

an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden und dem DTTB werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

17 Ranglisten

17.1

Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

B Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.2

...

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- ~~sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden,~~
- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,

...

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlicht.

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.1 Organisation

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf my-

Tischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

G Organisation des Punktspielbetriebes

5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

10 Ergebnisübermittlung

10.1 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die dortige Veröffentlichung verantwortlich ist.

10.2 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die obengenannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebes rückwirkend auch für die Spielzeiten ab 2006/07 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die dortige Veröffentlichung verantwortlich ist.

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.13 Ergebnismeldung und Kontrolle

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.

Die Gastmannschaft hat die Pflicht, die Korrektheit des in click-TT eingegebenen und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlichten Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

Inkrafttreten: 01.12.2018

Begründung:

Der Antrag ist vorrangig Ergebnis des vom click-TT Steuerkreis beauftragten datenschutzrechtlichen Gutachtens zum Betrieb einer Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.

Gegenstand des Gutachtens war die Prüfung, welche datenschutzrechtliche Rolle dem DTTB und den LV bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erteilung von Spielberechtigungen, der Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs sowie der Darstellung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten unter Verwendung von click-TT und unter Berücksichtigung der aktuellen WO zukommt und ob insbesondere eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für click-TT vorliegt.

Im Ergebnis liegt aus datenschutzrechtlicher Sicht eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor. Bei Annahme dieses Antrags ist in der Folge noch ein Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen den LV und dem DTTB zu schließen.

Zur Klarstellung der gemeinsamen Verantwortlichkeit sowie der Festlegung der Erforderlichkeit des Abschlusses eines Vertrags zur gemeinsamen Verantwortlichkeit sollte die Satzung im Ergebnis des Gutachtens um einen Zusatz erweitert werden, der die gemeinsame Verantwortung verbindlich zwischen den Beteiligten festlegt und den Vertragsabschluss als Grundlage für die gemeinsame Verarbeitung vorschreibt. Des Weiteren sollte die gemeinsame Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den jeweiligen WO-Abschnitten dort hervorgehoben werden, bei denen sie vorliegt.

Ergänzend wurde der Empfehlung des Gutachtens mit diesem Antrag nachgekommen, die Veröffentlichungspraxis in click-TT in der WO aufzunehmen, da die WO bislang hauptsächlich auf die Erfassung und nicht immer gleichzeitig auch auf die Veröffentlichung in click-TT eingeht. Da einzelnen LV ihre bisherigen click-TT Auftritte hinsichtlich der Veröffentlichung des Mannschaftsspielbetriebs komplett in mytischtennis verlagert haben, ist dies an den relevanten Stellen ebenfalls mit berücksichtigt worden.

Die beantragte Änderung von WO B 1.2 geht ebenfalls auf das Gutachten zurück. Die Veröffentlichung der spielbetriebsrelevanten Daten sollte dort nicht auf Basis einer Einwilligung vorgenommen werden, da eine Einwilligung jederzeit widerrufbar ist, was sich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Durchführung des Spielbetriebs und insbesondere für die Veröffentlichung als außerordentlich schwierig erweisen dürfte. Im Fall des Widerrufs wäre eine weitere Verarbeitung der Spielerdaten nicht weiter zulässig, was zu erheblichen Störungen des Spielbetriebs und nicht zuletzt auch der RL-Berechnung führen würde. Stattdessen soll die Erteilung der Spielberechtigung von der Erfüllung einer hinreichenden Transparenz im Einklang mit der DSGVO (Art. 12 ff) und der Bestätigung des Spielers über die Kenntnisnahme abhängig gemacht werden. Die im Antragstext genannte Musterinformation ist gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben bereits seit Inkrafttreten der DS-GVO in click-TT hinterlegt und wurde von auf Datenschutzrecht spezialisierten Anwälten erarbeitet.

Frankfurt, den 11.09.2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 25

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

5.1 Allgemeines

...

Leistungsklasse ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.

Turnierklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Turnierserie bezeichnet eine beliebige Anzahl von gleichnamigen Turnieren innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb einer Spielzeit. Jedes Turnier einer Serie ist durch die Durchführungsbestimmungen des veranstaltenden Verbandes soweit standardisiert, dass der ausrichtende Verein im Turnierantrag nur über Ort, Zeit und die Anzahl der Teilnehmer (jeweils in einem vorgegebenen Rahmen) entscheiden kann.

...

11 Offizielle Veranstaltungen

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Verbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere darf der zuständige Verband eine Genehmi-

gungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.

Die Vorschriften der WO gelten für Turniere im Rahmen einer Turnierserie nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Die in immer mehr LV sehr erfolgreich durchgeführten Turnierserien sollen zukünftig auch in der WO Berücksichtigung finden. Neben einer allgemeinen Definition und der Einbettung in WO A 11, gilt dabei zu berücksichtigen, dass es bei den Turnieren in der WO vorgegebene Punkte gibt (so ist zum Beispiel kein OSR vor Ort und auch ein Schiedsgericht ist nicht vorhanden), die bei Turnierserien keine Anwendung finden.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V.

Nr. 26

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

8 Altersgruppen und Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs zulässig ist:

8.3.1 ~~Schüler-C~~ Jugend 11: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.2 Jugend 12: Spieler, die am Stichtag 12 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.2 ~~3~~ Schüler-B Jugend 13: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.4 Jugend 14: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.3 ~~5~~ Schüler-A Jugend 15: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.4 ~~6~~ Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.5 ~~7~~ Junioren 22: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.6 ~~8~~ Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.7 ~~9~~ Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren

8.3.8 ~~10~~ Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3.9 ~~11~~ Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren

8.3.10 ~~12~~ Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren

8.3.11 ~~13~~ Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren

8.3.12 ~~14~~ Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren

8.3.13 ~~15~~ Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren

8.3.14 ~~16~~ Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren

8.3.15 ~~17~~ Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren

8.3.16 ~~18~~ Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren

8.3.17 ~~19~~ Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren

8.3.18 ~~20~~ Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

C Altersgruppe Nachwuchs

2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

....

2.3 Abweichend von C 3.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen ~~der Jugend und Schüler~~ der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:

- Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinskmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

Inkrafttreten: 01.07.2019

Begründung:

Mit diesem Antrag sollen die Altersklassen der Jugend und Senioren im Bereich der öffentlichen Wahrnehmung und Verständlichkeit verbessert werden. Es geht auch darum Sportartfremden Interessenten (u.a. Eltern) eine leichtere Verständlichkeit der Altersklassen (im Einzelsport Turnierklassen) zu ermöglichen.

Dazu ist eine Kennzeichnung der Altersklassen ähnlich den Bezeichnungen im Bereich Volleyball, Basketball, Handball (national) und Fußball (national) sicherlich von Vorteil. Die bisherige Bezeichnung Schüler führt immer wieder zu Missverständnissen.

Zudem werden im Bereich der Altersklassen Schüler A, B oder C die Unterscheidungen gerne mit den Leistungsklassen verwechselt. Eine Wahrnehmung als Unterscheidung einer Altersklasse ist hieraus nicht erkennbar.

Für den Bereich der Altersklasse Nachwuchs aus diesen vorig genannten Gründen das „U“ für unter der angegebenen Altersgrenze, welche sich auf das Eintrittsalter des Nachwuchsspielers in der laufenden Saison bezieht.

Für den Bereich der Altersklasse Senioren aus diesen vorig genannten Gründen das „Ü“ für über der angegebenen Altersgrenze, welche sich auf das Austrittsalter des Seniorenspielers in der laufenden Saison bezieht.

Stuttgart, 20.09.2018

Rainer Franke
Präsident

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 27

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

11 Offizielle Veranstaltungen

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
- Turniere für Auswahlmannschaften

11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
- Einladungsturniere

11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

...

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Durch diese Ergänzung werden nun auch Veranstaltungen wie z. B. der Deutschlandpokal auf DTTB-Ebene bzw. vergleichbare Veranstaltungen in den LV eindeutig einer der Kategorien zugeordnet.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport des DTTB

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 29

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

~~1.1 An den offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist. Spieler, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist, dürfen an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 teilnehmen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.~~

...

A Allgemeines

15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

15.1 Einschränkung der Spielberechtigung

~~Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Näheres siehe WO B.~~

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.2 Startberechtigung

~~Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und — falls erforderlich — die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.~~

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der letzten 3 abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellte Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen. Zusätzlich ist die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig. Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskmannschaften gemäß WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),

- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

15.4 Teilnahme von Spielern an nicht weiterführenden Veranstaltungen

~~Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen. Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.~~

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Nach bisherigem Wortlaut dürften deutsche Spieler mit einer Spielberechtigung für einen ausländischen Verein zum Beispiel nicht bei den NDM starten. Gleiches gilt für ausländische Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland hinsichtlich der Teilnahme an international offenen Turnieren in Deutschland. Bei letztgenanntem Personenkreis wäre darüber hinaus die in WO D 1.7 formulierte Regelung zur Registrierung in der click-TT Datenbank erst gar nicht notwendig, da ein Start aufgrund von WO B 1.4 nach jetzigem Wortlaut nicht zulässig wäre.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 30

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B Spielberechtigung

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung innerhalb Deutschlands ~~von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der wird ausschließlich über click-TT abgewickelt wird, wird von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn ein Wechsel (aus dem Ausland) Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten.~~

...

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Präzisierung der Wechselformalitäten.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG Nr. 32

des Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V.

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

C Altersgruppe Nachwuchs

1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich.

Begründung:

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern möchte mit diesem Zusatz eine Vorgabe des Kinderschutzgesetzes in der Wettspielordnung des DTTB verankert wissen und damit die eigene Ausführungsbestimmung bundesweit umgesetzt wissen.

Ein Einsatz von minderjährigen Schutzbefohlenen Nachwuchsspielerinnen im Bereich der Altersklasse Herren ist nach den Vorgaben des Kultusministeriums und der Kinderschutzbestimmungen der Landkreise ohne weibliche Aufsichtsperson zu vermeiden. Die Empfehlung des Kultusministeriums Baden-Württemberg umfasst im Bereich von Sportgruppen den Einsatz gleichgeschlechtlichen Aufsichts- oder Betreuungspersonal spätestens ab dem 14. Lebensjahr. Im Bereich von Einzelpersonen (Spielerinnen) sogar ausnahmslos von weiblichen Aufsichts- oder Betreuungspersonal.

Diese Gewährleistung einer Betreuungsperson mit der ausgestatteten Aufsichtspflicht des gleichen Geschlechts kann ein Verein nicht vollständig umsetzen und deshalb sollte aus Sicht des TTVWH diese „Gefahrenquelle“ durch eine eindeutige Regelung der Wettspielordnung vermieden werden.

Siehe dazu auch die Ausführungen der Badischen Sportjugend zum Thema Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht dient vor allem:

den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren) Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Die aufsichtspflichtigen Personen übernehmen damit die Gewähr dafür, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Vernichtungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden.

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle Minderjährigen, also alle Personen unter 18 Jahren. Kinder und Jugendliche bedürfen deshalb der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters mit noch nicht ausreichendem Gefahrbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind.

Zustandekommen der Aufsichtspflicht Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (also Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und gegebenenfalls auch kurz davor und kurz danach. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung. Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein Schutz über den Sportversicherungsvertrag, es sei denn der Verein hat eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abgeschlossen.

Umfang der Aufsichtspflicht Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel beim Erscheinen des Minderjährigen auf der Sportanlage bzw. am Treffpunkt (z.B. Abfahrtspunkt zur Jugendfreizeit) und endet, wenn sie/er wieder abgeholt wird oder bedenkenlos nach Hause geschickt werden kann (Faustregel: wer alleine kommen darf, kann auch wieder alleine gehen). Der Verein bzw. Betreuer sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen, wann, wo und an wen die Kinder übergeben werden. Das ist wichtig, denn oft lassen Eltern die Kinder schon „oben, an der Straße, aus dem Auto“.

Wenn doch mal etwas passiert ist:		
Aufsichtspflichtverletzung: nein	Aufsichtspflichtverletzung: ja	
	Leicht fahrlässig	Grob fahrlässig/vorsätzlich
Betreuer keine Haftung	Betreuer Schadensersatz und Bestrafung nach StGB möglich Aber faktisch keine Pflicht zu Schadensersatz, da ...	Betreuer Voller Schadensersatz Bestrafung nach StGB wahrscheinlich
Verein keine Haftung	... Verein haftet ebenfalls und muss den Betreuer von Schadensersatz freistellen	Verein haftet daneben ebenfalls und kann voll zum Schadensersatz herangezogen werden *
Sporthaftpflichtversicherung wehrt Anspruch als ungerechtfertigt ab	Sporthaftpflichtversicherung zahlt	Grob fahrlässig: Sporthaftpflichtversicherung zahlt! Vorsätzlich: Sporthaftpflichtversicherung zahlt nicht!!!

Stuttgart, 20.09.2018

Rainer Franke
Präsident

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 33

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für offene Turniere gemäß WO A 11.3.2 Abweichungen von den ITTR oder von den ITTR und der WO zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

...

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Öffnung, bei Turnieren mit Abweichungen von den ITTR auch Abweichungen von der WO zu erlauben (z. B. Abweichungen bzgl. Licht, Austragungsstätte).

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert,
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 34

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

5 Setzung

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Über die Reihenfolge in der Setzliste bei zwei oder mehr punktgleichen Spielern, Paaren oder Mannschaften entscheidet das Los.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

...

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Aufnahme einer Regel, wie gesetzt wird, wenn mehrere Spieler, Doppel oder Mannschaften dieselbe Q-TTR-Summe aufweisen.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 36

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen.

Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen.

~~Er~~Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Einige Verbände haben bereits jetzt die Verpflichtung eines OSR bei gewissen Turnieren ausgeschlossen. Auch bei Turnierserien wird mit dieser Einschränkung verfahren. Durch diese neue Regelung wird dies durch die WO ermöglicht.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG Nr. 37

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressort Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Erwachsenensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, die eine Fortsetzung des Mannschaftskampfes unmöglich machen, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. Der Heimmannschaft muss jedoch eine Frist von 30 Minuten eingeräumt werden, den aufgetretenen Mangel beseitigen zu können. Andernfalls ~~In diesem Fall~~ werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

Begründung:

Bezüglich des Sportgerichtsurteils im Fall Hofgeismar, hat das Sportgericht darauf aufmerksam gemacht, ob es nicht sinnvoll wäre, in WO E 2.7 eine Ergänzung vorzunehmen, um den Mannschaften und auch dem OSR (sofern aufgrund Lizenzzugehörigkeit anwesend) einen Anhaltspunkt zu liefern, wie lange eine Mannschaft warten muss, bevor ein Spielabbruch erfolgen darf. Gegenwärtig besteht da eine erhebliche Unsicherheit, insbesondere dann, wenn die Mannschaften und der OSR sich nicht einig sind.

Inkrafttreten: 01.01.2019

Frankfurt, 18.09.2018

gez.

Heike Ahlert

Vizepräsidentin Leistungssport

Heiner Spindeler

Ressortleiter Erwachsenensport

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Erwachsenensports an den Bundestag des DTTB

Nr. 38

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Erwachsenensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

3 Wertung

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,

...

Begründung:

Sowohl im Bezug auf Spielabsetzungen als auch im Bezug auf einvernehmliche Spielverlegungen wird unter WO E 6.1.7 bzw. WO E 6.2.3 darauf hingewiesen, dass eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe für beide Mannschaften als verloren gewertet werden. Deshalb ist an dieser Stelle ein Verweis auf WO G 6.2.3 zu ergänzen.

Inkrafttreten: 01.07.2019

Frankfurt, 18.09.2018

gez.
Heiner Spindeler
Ressortleiter Erwachsenensport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 40

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

4 Einzelaufstellung

4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt werden.

~~Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.~~

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.

~~Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.~~

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Die jetzige Reihenfolge der Absätze kann zu Missdeutungen führen. Eindeutig ist, dass beim Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System bei einem fehlenden Spieler die beiden verbleibenden Spieler frei aufgestellt werden können. Es wird jedoch nicht klar, ob z. B. im Modifizierten Swaythling-Cup aufgerückt werden muss, wenn mit nur zwei Spielern angetreten wird. Diese Unklarheiten sollen durch diesen Antrag ausgeräumt werden.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 41

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

5 Doppelaufstellung

5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Die endgültige Doppelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Einzels (bei Spielsystemen, die mit Einzel beginnen) und vor Beginn des ersten Doppels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Doppelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Einzeln beginnen, noch möglich. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Insbesondere durch die intensivere Nutzung des modifizierten Swaythling Cup-Systems treten häufiger Fragen nach dem Zeitpunkt und der Möglichkeit der Änderung der Doppelaufstellung auf. Auch wenn in E 5.5 geregelt ist, dass die Doppelaufstellung erst „vor Beginn des ersten Doppelspiels“ bekannt gegeben werden muss, sollte in Analogie zu E 4.2 (Einzelaufstellung) eine Konkretisierung erfolgen. Die aktuell „ungleiche“ Formulierung bzgl. Einzel- und Doppelaufstellung kann so ausgelegt werden, dass es bei Doppelaufstellungen eben nicht so ist, wie im Einzel. In einem LV gab es hierzu sogar bereits ein sportgerichtliches Verfahren.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 42

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

6 Spielsysteme

6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Bei der jetzigen Formulierung widersprechen sich der erste und der dritte Satz, da A 11.3 auch zu A 11 gehört. Dieser Widerspruch wird mit diesem Antrag aufgehoben.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 43

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.3 Die Sollstärke darf ~~nur~~ überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können.

Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen oder, wenn beim Auffüllen einer Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind, als freie Plätze.

In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

Inkrafttreten: 01.04.2019

Begründung:

Im Fall der Neuordnung der Spielklassen oder z. B. auch bei der Auffüllung von gleichberechtigten Tabellendritten (ohne Anwartschaftsspiele) soll es möglich sein, die Sollstärke zukünftig zu überschreiten.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.

an den Bundestag des DTTB

Nr. 44

Der Westdeutsche Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G Organisation des Punktspielbetriebes

6 Verlegung von Spielterminen

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

~~6.2.3 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer einvernehmlichen Spielverlegung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als kampflos verloren gewertet. Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.~~ Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

~~6.3.4 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer Änderung der Austragungsstätte abzuwarten. Bei eigenmächtig geänderter Austragungsstätte wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als kampflos verloren gewertet. Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.~~ Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

Begründung:

Sowohl WO G 6.2.3 als auch WO G 6.3.4 enthalten in ihrem bisherigen Wortlaut eine zeitliche Komponente, die in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet. So ist z. B. der kurzfristige Ausfall eines Spiellokals angesichts maroder Turnhallen deutschlandweit kein Einzelfall. Wenn das an dem Tag passiert, an dem ein Punktspiel angesetzt ist, hat der Heimverein – selbst bei Bereitstellung einer anderen Austragungsstätte und korrekter Information an den Gastverein – das Problem, dass die Genehmigung des Spielleiters vorliegen muss. Der jedoch ist nicht 24 Stunden einsatzbereit, sondern hat berufliche und private Obliegenheiten, die ihn an der Bearbeitung des Änderungswunsches hindern. In diesem Fall wäre der Mannschaftskampf für den Heimverein als verloren zu werten – obwohl er problemlos in einer anderen Austragungsstätte durchgeführt wurde.

Ähnliches gilt für kurzfristige einvernehmliche Spielverlegungen (z. B. Änderung der Anfangszeit), die völlig unproblematisch sind, aber wegen der fehlenden Genehmigung zu Wertungen führen würden.

Die vorgeschlagenen Änderungen entfernen die zeitliche Komponente aus den genannten Vorschriften und ermöglichen den Verbänden (unter Hinweis auf WO A 1, hier: „nicht behandelte Fragen“), den Ablauf von Spielverlegungen/Änderungen der Austragungsstätte eigenständig zu regeln.

Duisburg, 17.09.2018

gez.
Helmut Joosten
Präsident

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 45

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G Organisation des Punktspielbetriebes

7 Zurückziehung und Streichung

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins, der innerhalb von 14 Tagen nach der in der in der Onlineplattform erfassten Zurückziehung oder Streichung an den Spielleiter zu richten ist, tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Aufnahme einer Frist innerhalb derer der Antrag an den Spielleiter zu richten ist.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 47

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

2.1.7 Änderungen der Mannschaftsmeldung sind nach der Genehmigung der zuständigen Stelle mit Ausnahme von Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 und Entscheidungen der Rechtsorgane nicht zulässig.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Der Grundsatz, dass Änderungen der Mannschaftsmeldungen nach der Genehmigung durch die zuständigen Stelle nicht zulässig sind (die genannten Ausnahme unberücksichtigt), war bislang nicht verschriftlicht. Dies wird durch diesen Antrag nun nachgeholt.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 51

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2 Mannschaftsmeldung

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

...

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. ~~Die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft zur Rückrunde ist nicht erlaubt.~~ Bei Fortbestehen des Sperrvermerks zur Rückrunde ist die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhält, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler auf Grund der Q-TTR-Werte vom 11. Dezember auch ohne Sperrvermerk in der Mannschaft, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Da Spieler, deren SPV zur Rückrunde gelöscht wurde, gemäß WO auch in einer unteren Mannschaft gemeldet werden können (s. vierter obiger Absatz), ist der Wortlaut anzupassen. Durch die Klarstellung, dass die Meldung nur solcher Spieler, deren SPV auch in der RR weiter Bestand hat, in einer anderen Mannschaft nicht erlaubt ist, wird der bisherige Widerspruch aufgehoben.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 53

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

1 Bedingungen für Austragungsstätten

1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

Die Messung der Beleuchtungsstärke erfolgt an den vier Ecken des Tisches.

Begründung:

Es besteht ein Widerspruch zu BSO F 2.3. Dieser Widerspruch wird mit dem Antrag aufgelöst. Bei der bisherigen WO-Regelung ist darüber hinaus völlig unklar, wie die Beleuchtungsstärke geprüft werden soll. Dies führt dazu, dass insbesondere in den Bundesligen je nach Messmethode bei derselben Beleuchtung selbst mit demselben Gerät unterschiedliche Bewertungen entstehen würden, ob die Beleuchtung in Ordnung ist oder nicht. So wird es in fast allen Spiellokalen, welche im Eigentum von Gemeinden stehen, einen erheblichen Unterschied machen, ob die Beleuchtung über dem Tisch bzw. an dessen Ecken oder in den Ecken des Spielraumes gemessen wird.

Inkrafttreten: 01.07.2019

Mainz, 25. September 2018

Markus Baisch
Ressortleiter Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.

an den Bundestag des DTTB

Nr. 55

Der Westdeutsche Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

5 Regelung für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.8 Spielansetzung

...

~~Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Mannschaftskämpfe von Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solche, für die das Braunschweiger System angewendet wird, werden grundsätzlich an zwei Tischen ausgetragen, alle anderen an einem Tisch.~~ Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

Begründung:

Das Braunschweiger System ist – formal gesehen – ein System für Dreiermannschaften. Insofern passt die Zuordnung zu genau einem Tisch. Es ist aber auch das einzige System, das eine „Überbesetzung“ ermöglicht. Die WO berücksichtigt diese Besonderheit, indem sie ausdrücklich mit dem Begriff „Vierermannschaft“ arbeitet. Bei Vierermannschaften sind jedoch zwei Tische vorgesehen.

Darüber hinaus hat es (unabhängig von der personellen Besetzung der Mannschaften) insgesamt 10 Spiele – genau wie das Bundessystem (Vierermannschaften).

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht den Verbänden, Spiele im Braunschweiger System immer zügig durchzuführen, ohne dass sich jemand auf 10 Spiele an nur einem einzigen Tisch berufen kann.

Duisburg, 17.9.2018

gez.
Helmut Joosten
Präsident

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Nr. 57

Der DTTB Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

5 Regelung für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind.

...

Inkrafttreten: ab sofort

Begründung:

Klarstellung, dass die 60 Minuten nur für den zweiten Mannschaftskampf Gültigkeit haben.

Frankfurt, 21. September 2018

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen